



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 06.01.2026

Finanzierung und Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen – Kenntnisstand, Risikobewertung und politische Verantwortung

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe in Hessen steht seit Jahren unter erheblichem Druck. Für das Haushaltsjahr 2026 wird beim Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Finanzierungslücke in einer Größenordnung von rund 200 Millionen Euro diskutiert. Bereits in früheren parlamentarischen Zusammenhängen sowie in öffentlichen Stellungnahmen kommunaler Akteure wurde auf strukturelle Kostenverschiebungen, systemwidrige Leistungen und eine unzureichende Refinanzierung durch Bund und Land hingewiesen. Gleichzeitig bleibt bislang unklar, seit wann der Landesregierung entsprechende Risiken bekannt waren, welche internen Bewertungen hierzu vorgenommen wurden und welche politischen oder administrativen Schlussfolgerungen daraus gezogen – oder nicht gezogen – wurden. Vor diesem Hintergrund zielt die Anfrage auf eine vertiefte parlamentarische Kontrolle der Steuerungs-, Bewertungs- und Verantwortungsstrukturen des Landes Hessen in Bezug auf die Eingliederungshilfe.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, welche als Leistung der Daseinsfürsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt wird. Daher obliegt dem Land ausschließlich die Rechtsaufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe. Es erfolgt jedoch ein enger Austausch mit diesen sowie eine Unterstützung bei der Umsetzung ihres jeweiligen Sicherstellungsauftrags, insbesondere im Rahmen der Fachkräftesicherung in den einzelnen Leistungsangeboten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1 Seit welchem Jahr liegen der Landesregierung belastbare Prognosen oder Hinweise vor, wonach die Finanzierung der Eingliederungshilfe über den Landeswohlfahrtsverband Hessen mittelfristig nicht mehr auskömmlich sein könnte? Bitte das jeweilige Jahr der erstmaligen Kenntnis benennen.
- Frage 2 Welche internen Risiko-, Szenario- oder Langfristberechnungen zur Entwicklung der Ausgaben der Eingliederungshilfe wurden seit 2019 innerhalb der Landesregierung oder in ihrem Auftrag erstellt? Bitte nach Jahr der Erstellung auflisten.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX stellen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) ist gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen ein Zusammenschluss der kreisfreien Städte und Landkreise des Landes.

Gemäß § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/SGB IX) ist der LWV überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe.

Die Finanzierung des LWV basiert auf drei Säulen:

1. Eigene Einnahmen des LWV, zum Beispiel Kostenerstattungen,
2. Verbandsumlage der kreisfreien Städte und Landkreise,

3. Finanzzuweisungen des Landes: Gemäß § 35 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhält der LWV Hessen eine jährliche Finanzzuweisung, die im Landeshaushalt festgelegt wird. Dies werden in 2026 voraussichtlich 180 Millionen Euro sein. Diese Finanzzuweisung wurde in den vergangenen Jahren stets erhöht.

Die Umsetzung des BTHG auf Landesebene wird in Hessen durch das Hessische Ausführungsgesetz zum neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) geregelt. Gemäß § 11 HAG/SGB IX wurde von 2020 bis 31.12.2024 eine Finanzevaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) durchgeführt. Des Weiteren gibt es die jährliche Bundesstatistik zur Eingliederungshilfe, welche die Entwicklung der Ausgaben der Eingliederungshilfe aufzeigt.

Der Landesregierung sind daher die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe stets bekannt.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Finanzierungsstruktur sind Prognosen nur eingeschränkt geeignet und sinnvoll, da die Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von künftigen Entwicklungen vollumfänglich zu erbringen sind und bei erhöhten Finanzierungsbedarfen des LWV auf Erhöhungen der Verbandsumlage zurückgegriffen wird.

- Frage 3 Welche Schlussfolgerungen oder Handlungsoptionen hat die Landesregierung aus diesen internen Prognosen oder Berechnungen jeweils abgeleitet?

Da die hessische Finanzevaluation ergeben hat, dass die Regelungen des HAG/SGB IX keine Konnexität ausgelöst haben und entstandene Mehraufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe ausschließlich auf bundesgesetzliche Regelungen zurückzuführen sind, setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene und in den jeweiligen Fachministerkonferenzen für eine auskömmliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sowie für eine Novellierung von Teil 2 SGB IX ein.

Es finden regelmäßige Austauschtermine mit dem LWV und den Kommunalen Spitzenverbänden statt, um die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu besprechen.

- Frage 4 In welchem Umfang liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Anteile der Ausgaben der Eingliederungshilfe in Hessen auf sogenannte systemwidrige Leistungen oder bundesrechtlich verursachte Fehlzuständigkeiten zurückzuführen sind? Bitte den zuletzt bekannten Stand benennen.

- Frage 5 Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung seit Beginn der 21. Wahlperiode unternommen, um auf Bundesebene eine strukturelle Entlastung bei diesen systembedingten Kosten herbeizuführen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Für den Begriff „systemwidrige Leistungen“ gibt es bislang keine allgemeinverbindliche Definition. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen definiert hierunter solche Leistungen, die aufgrund von inkonsistenten gesetzlichen Verpflichtungen, fehlenden gesetzlichen Regelungen, restriktiven Bewilligungspraxen anderer Kostenträger und/oder mangelnde Alternativen (Versicherungslücken), durch die Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden müssen, obwohl diese aus seiner Sicht systematisch nicht in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gehören.

Es wird daher auf den in der Anlage beigefügten Flyer des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen verwiesen.

Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene, im Rahmen der verschiedenen Fachministerkonferenzen, dem Dialogprozess Eingliederungshilfe und weiteren Austauschformaten mit dem Bund für eine strukturelle Entlastung der hessischen Träger der Eingliederungshilfe ein. Auch mit den hessischen Akteuren steht die Landesregierung, beispielsweise im Rahmen des Zukunftspaktes, im engen Austausch.

Exemplarisch können folgende Bemühungen angeführt werden:

- 101. ASMK 2024:
 - Umlaufbeschluss 9/2024: Kosten der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).

- 102. ASMK 2025:
 - TOP 5.1: Reform des Sozialstaats.
 - TOP 5.13: Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“.
 - Umlaufbeschluss 4/2025: Eingliederungshilfe zukunftssicher aufstellen - Weiterentwicklungsbedarfe des BTHG/SGB IX.

Frage 6 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Leistungsbereiche oder Leistungsformen innerhalb der Eingliederungshilfe in Hessen, die stärksten Kostensteigerungen der vergangenen fünf Jahre aufweisen? Bitte die Leistungsbereiche benennen.

Frage 7 In welchem Umfang liegen der Landesregierung systematische Bewertungen oder Analysen zur Kosten-Wirkungs-Relation einzelner Leistungsformen der Eingliederungshilfe vor?

Frage 10 Welche Lehren zieht die Landesregierung aus der aktuellen Finanzierungssituation für die zukünftige Ausgestaltung, Steuerung und finanzielle Absicherung der Eingliederungshilfe in Hessen?

Die Fragen 6, 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Hierzu wird auf die Finanzevaluation gemäß § 11 HAG/SGB IX verwiesen, welche die erfragten Daten im Detail entnommen werden können.

Die gesamten Mehrkosten von 2018 bis 2023 summieren sich für die Leistungen der Eingliederungshilfe Teil 2 SGB IX auf 120.551.000 Euro beziehungsweise 92.737.000 Euro (ohne Tarif/Fallzahlentwicklung). Erhebliche Mehrausgaben sind in den Bereichen der Gesamtplanung (TU 5 und 6) sowie in der Anhebung der Freibeträge der Einkommens- und Vermögensheranziehung (TU 1) festzustellen. Die Belastung der örtlichen Träger im Rahmen der Grund-sicherung (Verwaltungskosten) belaufen sich über den gesamten Erhebungszeitraum auf 15.365.000 Euro.

Es lassen sich nahezu alle Kostensteigerungen in den Untersuchungsbereichen auf bundesgesetzliche Regelungen zurückführen. Es ist somit keine Konnexität in Bezug auf die hessische Gesetzgebung im Rahmen des BTHG und den Mehrkosten des Bundesteilhabegesetzes aus den Ergebnissen des Berichtes festzustellen. Aus diesem Grund ist ein Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehrkosten aus Mitteln des Landes Hessen nicht vorgesehen.

Auf die Berichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) und auf die Finanzuntersuchung BTHG und Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG des Bundes wird verwiesen.

Frage 8 Welche finanziellen Auswirkungen für Land und Kommunen erwartet die Landesregierung bis zum Jahr 2030, falls keine strukturellen Änderungen an Finanzierung oder Steuerung der Eingliederungshilfe vorgenommen werden?

Frage 9 Welche Rolle misst die Landesregierung der eigenen Finanzierungsverantwortung des Landes Hessen bei der Sicherstellung einer dauerhaft tragfähigen Eingliederungshilfe bei?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Finanzierungsverantwortung obliegt dem Bund. Daher wird unverändert die Forderung des Landes gegenüber dem Bund nach zusätzlichen Bundesmitteln aufrechterhalten.

Wiesbaden, 7. April 2026

Heike Hofmann

Anlage

DER LWV HESSEN

„Systemwidrige Leistungen“ in der Eingliederungshilfe

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Ein Verband mit sozialer und kommunaler Verantwortung
für kranke und behinderte Menschen in Hessen

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0

Text

Stabsstelle 050
Fachbereich Grundsatz und Steuerung
Funktionsbereichsleiterin Steuerungsunterstützung 210.0
Stabsstelle Controlling

Gestaltung

Stabsstelle 070

Druck

Druckerei des LWV Hessen

Stand

März 2024

Internet

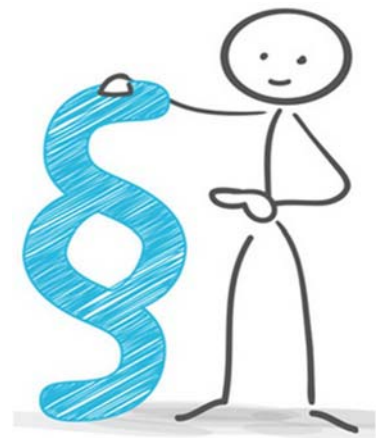
www.lwv-hessen.de

ÜBERSICHT

AUSGANGSLAGE

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“ - EINSPARPOTENTIALE DES LWV HESSEN

- ⇒ Pflegeversicherungen - Pflegegeld (§ 43 a SGB XI)
- ⇒ Kosten für ehemalige, forensische Patient*innen
- ⇒ Medizinische Rehabilitation in Fachkliniken
- ⇒ Kosten der Unterkunft – 125 % Regelung
- ⇒ Soziotherapie der Krankenversicherung (§ 37 a SGB V)
- ⇒ Gesamtübersicht



VORGEHEN UND HANDLUNGSNOTWENDIGKEITEN

- ⇒ „Systemwidrige Leistungen“ und Zuständigkeiten anderer Kostenträger

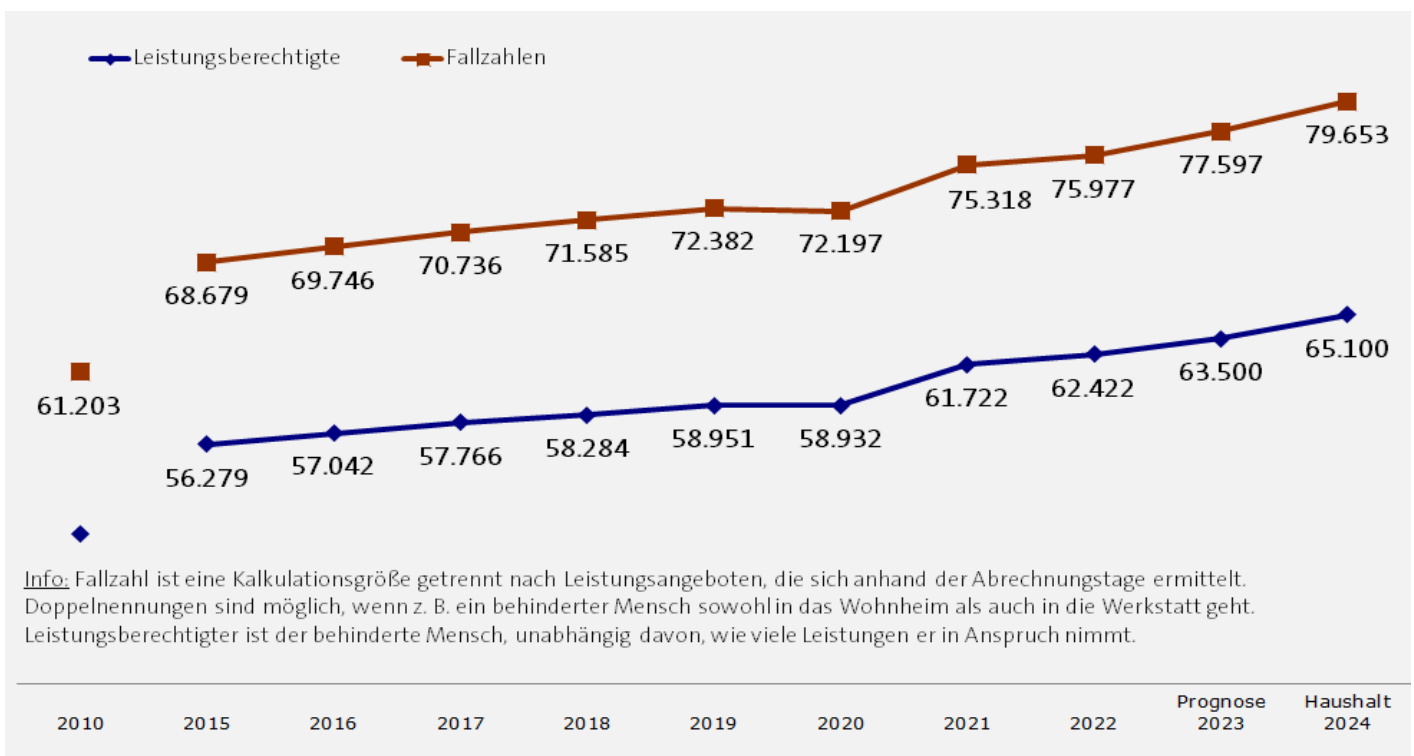
Unter „Systemwidrigen Leistungen“ verstehen wir Leistungen, die aufgrund von inkonsistenten gesetzlichen Verpflichtungen, fehlenden gesetzlichen Regelungen, restriktiven Bewilligungspraxen anderer Kostenträger und/oder mangelnder Alternativen (Versicherungslücken), durch den LWV Hessen finanziert werden müssen, obwohl diese systematisch nicht in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gehören.

AUSGANGSLAGE

In 2022 haben rd. 62.400 Personen Leistungen des LWV Hessen erhalten. Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren weiterhin jährlich etwa 1.000 Menschen hinzukommen werden. Neben der Anzahl der Menschen mit Hilfebedarf steigt auch die Leistungsintensität wegen zunehmenden Alters bzw. Erkrankungen. Hinzu kommen die Tarifsteigerungen, die gegenüber den Leistungserbringern für ihre Pflege- und Betreuungskräfte einzurechnen sind. 1 % tarifliche Steigerung bedeuten zur Zeit etwa 14 Mio. € zusätzliche Aufwendungen für den LWV Hessen.

Folglich steigt die Verbandsumlage von Jahr zu Jahr fortwährend an. Für 2024 ist eine Steigerung von 178 Mio. € auf dann knapp 1,80 Mrd. € vorgesehen.

Diese steigenden Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte können nur dann abgeflacht werden, wenn „systemwidrige Leistungen“ nicht mehr durch den LWV Hessen finanziert werden müssen und von dritter Seite finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.



Die hohen Steigerungen in 2021 sind durch die neuen Leistungen Gehörlosen- und Taubblindengeld zu erklären.

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

PFLEGEVERSICHERUNGEN - PFLEGEGELD (§ 43 a SGB XI)

SACHVERHALT:

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen erhalten in Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe geringere Pflegeversicherungsleistungen als außerhalb.

Pflegebedürftige Versicherte haben Anspruch auf Pflegegeld/Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung:

- von 761 € bis zu 2.200 € monatlich für ambulante Pflege (je nach Pflegegrad)
- bis zu 2.005 € monatlich in stationären Pflegeeinrichtungen

Menschen mit Behinderungen in Besonderen Wohnformen erhalten durch die Pflegeversicherung aber nur eine Pauschale von höchstens 266 € monatlich.

- widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und den Forderungen der UN-BRK

⇒ Angleichung des Pflegegeldes bei 8.419 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe an Pflegesachleistungen der Pflegeversicherungen notwendig



Mögliche Einnahmen von bis zu 114,3 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

KOSTEN FÜR EHEMALIGE, FORENSISCHE PATIENT*INNEN

SACHVERHALT:

Erhöhter Betreuungsaufwand für ehemalige forensische Patient*innen in der Eingliederungshilfe aufgrund des Gefährdungspotentials (z. B. bei Auto- und Fremdaggressionen).

Das bedeutet:

- ◆ Mehr Fachleistungstunden bzw. höhere Bedarfsgruppe
- ◆ Vermehrte Kooperationen notwendig (z. B. forensische Ambulanz)
- ◆ Sicherungsmaßnahmen bei Gefährdungspotentialen

⇒ Klärung der Kostenzuständigkeiten von Mehraufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sicherheitsbedarf stehen.

Bei durchschnittlich rd. 100 betroffenen Leistungsberechtigten ergibt sich nachstehende Berechnung:

Fälle	Tage	Ø-Mehraufwand	Gesamt
100	365	42,00 € pro Tag	1.540.000 €



Mögliche Einsparung: ca. 1,54 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

FACHKLINIEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION

SACHVERHALT:

Bestimmte Personengruppen (regelmäßig Suchtkranke) werden nicht in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen.

- ◆ Leistungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation werden durch den LWV Hessen finanziert und nicht durch die Krankenkassen.
- ◆ Durch Änderungen im SGB V könnten alle Personen in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden.

⇒ Neuregelung der Kostenzuständigkeit für Betreuungen in Fachkliniken der medizinischen Rehabilitation der Krankenkassen.

Berechnung:

- In 2023 sind für durchschnittlich **32 Leistungsberechtigte** ca. 1,39 Mio. € an Aufwendungen entstanden.



Mögliche Einsparung: ca. 1,39 Mio. € jährlich

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

KOSTEN DER UNTERKUNFT - 125 % REGELUNG

SACHVERHALT:

Übersteigende Kosten der Unterkunft (125 % Regelung) in Besonderen Wohnformen werden zurzeit durch den Eingliederungshilfeträger (LWV Hessen) übernommen.

- ◆ Existenzsichernde Leistungen liegen nicht in der Zuständigkeit des LWV Hessen.

⇒ Alle Unterkunftskosten sollten in die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der existenzsichernden Leistungen übertragen und müssen der Bundeserstattung zugeführt werden.

Berechnung:

- In 2023 sind für ca. 5.700 Leistungsberechtigte ca. 10,2 Mio. € an Aufwendungen entstanden. Für 2024 erwarten wir einen Aufwand von 12,3 Mio. €.



Mögliche Einsparung: ca. 10,2 Mio. € jährlich

Hinweis: Nach § 42 a SGB XII hat der LWV Hessen die Unterkunftskosten in der Besonderen Wohnform zu übernehmen, die die tatsächlichen Aufwendungen der Angemessenheitsgrenze um 25 % übersteigen. Leben Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen und überschreiten ihre Unterkunftskosten diese 25 % Zuschlagsgrenze, erfolgt hier eine Regelung zu Lasten der Eingliederungshilfe. Wohnraumkosten sind strukturell dem Lebensunterhalt zuzuordnen und (mit Ausnahme von etwaigen behinderungsbedingten zusätzlichen Flächen) keine Eingliederungshilfe.

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“

SOZIOtherapie DER KRANKENVERSICHERUNG (§ 37 a SGB V)

SACHVERHALT:

Soziotherapie ist eine Leistung der Krankenkassen für schwer psychisch kranke Menschen.

- ◆ Weitgehend unbekannte Leistung: Derzeit kaum Angebote und hohe Hürden für Zulassung durch die Krankenkassen.
- ◆ Leistungen für diesen Personenkreis werden ausschließlich über die Eingliederungshilfe erbracht.

⇒ Durchsetzung einer flächendeckenden Soziotherapie der Krankenversicherung nach § 37 a SGB V.

Berechnung:

- Finanzierung für 10 % der Menschen (Stand 2023: 1.191 Leistungsberechtigte) mit schweren, psychischen Beeinträchtigungen mit ca. 40 Fachleistungsstunden jährlich durch die Soziotherapie (Krankenversicherung) im Bereich Wohnen in eigener Häuslichkeit.



Mögliche Einsparung: ca. 3,4 Mio. € jährlich

Hinweis: Soziotherapie ist eine koordinierende und unterstützende Leistung zur Inanspruchnahme von therapeutischen Leistungen für die Zielgruppe der Menschen mit schweren, psychischen Beeinträchtigungen, die auch im Leistungsbezug des LWV Hessen stehen.

Durch die Soziotherapie sollte eine Verzahnung anderer Leistungen gem. SGB V sowie Leistungen außerhalb des SGB V stattfinden, damit krankheitsbedingte Grundstörungen überwunden, Ressourcen optimiert und effizienter genutzt werden können. Damit sollte der "Drehtürpsychiatrie" entgegen gewirkt werden und Klinikaufenthalte vermieden bzw. verkürzt werden.

„SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“ GESAMTÜBERSICHT

Leistungen	Mögliche Kostensparnisse pro Jahr
Pflegeversicherungen - Pflegegeld (§ 43 a SGB XI)	114,30 Mio. €
Ehemalige, forensische Patient*innen	1,54 Mio. €
Medizinische Rehabilitation in Fachkliniken	1,39 Mio. €
Kosten der Unterkunft: 125 % Regelung	10,20 Mio. €
Soziotherapie der Krankenversicherung	3,40 Mio. €
Gesamt	rd. 130,83 Mio. €

VORGEHEN UND HANDLUNGSNOTWENDIGKEITEN „SYSTEMWIDRIGE LEISTUNGEN“ UND ZUSTÄNDIGKEITEN ANDERER KOSTENTRÄGER

**Handlungsnotwendigkeit - Gemeinsame Gesetzesinitiativen zur
Neuregelung der Kostenzuständigkeit auf Bundes- und Landesebene**



Bundesgesetzgeber:

- ◆ Pflegegeld - Höhere Kostenpauschalen und Übernahmen durch Pflegeversicherungen (§ 43 a SGB XI)
- ◆ Medizinische Rehabilitation in Fachkliniken (Suchtkranke) → gesetzliche Krankenkasse SGB V
- ◆ Kosten der Unterkunft - 125 % Regelung → existenzsichernde Leistung
- ◆ Etablierung/Inanspruchnahme von Soziotherapie nach § 37 a SGB V der gesetzlichen Krankenversicherung

Landesgesetzgeber:

- ◆ Versorgung und Mehraufwendungen ehemaliger, forensischer Patient*innen